

Anekdote

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **4 (1828)**

Heft 7

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

reich verbunden wurde, änderten sich diese Verhältnisse, indem die Werkstätten in Webkeller, Garn- und Umlegzimmer, in Kramläden und Waarenmagazine verwandelt wurden, wie jedes sinnige Volk den Spielraum seiner Geisteskräfte, Erkenntnisse und Thätigkeit nach den Bedürfnissen der Zeiten und Umstände richten und anwenden soll. Im bedeutendsten Flecken Herisau allein erhielt sich der Handwerksstand in ziemlicher Anzahl aufrecht und geachtet, hat Protokolle seiner Vereinigung und kleine Gesellschaften seit dem J. 1730, und gab sich selbst im J. 1820 eine vom Zeremoniel und den nutzlosen Formen der engberzigen Vorzeit gereinigte, den jetzigen Bedürfnissen und der durch vernünftige Gesetze beschränkte Freiheit unsers Landes angemessene Verfassung, die willige obrigkeitliche Bestätigung fand, da sie nicht, wie manche der neuern Vereine, in die Posaune chimärischer Welt- und Menschenverbesserungs-Projekte stößt, weder monarchischen noch demagogischen Grundsätzen huldigt, und keine schwülstigen Schriften zum Einwickeln in die Spezerei- und Käseläden liefert, sondern in bescheidener Stille die Besorgung der innern Angelegenheiten, die Aufrechterhaltung des guten Vernehmens unter sich, die wechselseitige Hülfe in Rath und That, das gesetzliche Verfahren unter den Meistern, Gesellen und Lehrlingen, eine regelmäßige Aufsicht über die Hülfskasse, die Unterhaltung der Herbergen für fremde Gesellen und die vierteljährlichen Zusammenkünfte der Verbündeten zur freundschaftlichen Unterhaltung und zu Erledigung ihrer Geschäfte vorschreibt.

(Der Beschluß folgt.)

A n e k d o t e.

Mit mehrern andern Mitbewerbern um die Landweibstelle betrat einmal ein kleines Männchen von hinter der Sitter den Landsgemeindestuhl. Ein Kurzenberger bespottete ihn seiner kleinen Statur wegen, und rief ihm zu, er sey zu schwach, um einen Dieben anzuhalten. Du Narr, versetzte schnell der Petent, es gehd nüd luhter dere große wie du bist.
